

mern und Landen nachgedruckt / aufgeleget / oder  
 von frembden Orten eingeführet / und feil gebothen  
 werden solle noch möge / gestalt dann Unsere hohe  
 und niedrige Beambte und Bediente über dieses Un-  
 ser Königlich Privilegium festiglich zu halten / und  
 dawider nichts zu verhängen / noch daß es von an-  
 deren geschehe / zu gestatten : Und damit sich nie-  
 mand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / hat  
 der Impetrant dahin zu sehen / damit bey einem  
 jeden Exemplar dieses Unser Privilegium ent-  
 weder ganz oder Extracts-Weise beygedruckt  
 werde. Urkundlich unter Unserm Königl. Hands  
 Zeichen und Inseigel. Geben auf Unserer Resi-  
 denz zu Copenhagen / den 1. Martii 1717.

**FRIDERICH R.**



**Kurzer**